

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wang (Kindertageseinrichtungssatzung)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme

Dritter Teil: Abmeldung; Ausscheiden; Krankheit

- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit; Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

- § 9 Öffnungszeiten; insbesondere Kernzeiten; Schließtage; Ferienregelung
- § 10 Verpflegung
- § 11 Mindestbuchungszeiten
- § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 13 Betreuung auf dem Wege; Aufsicht
- § 14 Versicherungen
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren für die Benutzung; Essensgeld und sonstige Gebühren

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

S A T Z U N G
für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wang
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 21. August 2014

Die Gemeinde Wang erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wang betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertagesstätte ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder – in der Regel – ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des 4. Schuljahres.
- (3) Nach Bedarf werden in der Kindertageseinrichtung auch integrative Plätze angeboten.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertagesstättenjahr (01. September bis 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Neuanschuldung während des Kindertagesstättenjahres ist möglich.
- (2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG).
- (3) Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9 Abs. 1) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).

§ 5

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind,
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Die integrativen Plätze werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten und auf Empfehlung des Fachpersonals in enger Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtungsleitung der Gemeinde, dem Bezirk Oberbayern, dem Landratsamt Freising und dem zuständigen Fachdienst vergeben.

Dritter Teil: Abmeldung; Ausscheiden; Krankheit

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Wang. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Eine Abmeldung zum Ende des Kindertagesstättenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen, ausgenommen hiervon sind Kinder, die im September des gleichen Jahres eingeschult werden.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende der Monate Juni bis August ist nur dann zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten entweder
 - a) aus der Gemeinde wegziehen oder
 - b) die Benutzungsgebühren nach der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres entrichten.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen der Elternbeiträge und/oder für die Mittagsverpflegung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen,
 - e) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.
- (3) Die Gemeinde Wang und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 8

Krankheit; Anzeige

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

Vierteil Teil: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten; insbesondere Kernzeiten; Schließtage; Ferienregelung

- (1) Der Kindergarten ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Am Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
Die Öffnungszeiten können bei entsprechender Nachfrage geändert werden. Nach Anhörung des Elternbeirates wird dies von der Gemeinde Wang festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die pädagogische Kernzeit zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen, wird im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und der Gemeinde Wang durch die Kindergartenleitung festgelegt. Jene Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann nach Maßgabe des BayKiBiG geschlossen werden (Schließtage). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ist der Kindergarten geschlossen, ohne dass jene Tage als Schließtage gewertet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.
- (5) Die Ferienregelung und die Schließtage werden durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Die Schulkinderbetreuung kann auch während der Ferienzeit (schulfreie Zeit) gebucht werden. Es können Ferientage von 15 bis 29 Tage, 30 bis 44 Tage oder über 45 Tage gebucht werden.

§ 10

Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung länger als 14:00 Uhr besuchen, haben an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

- (1) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten betragen:
 - a) Kinderkrippe:
 - 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 3 Tagen pro Woche anwesend sein.
 - b) Kindergarten:
 - 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
 - c) Kinderhort:
 - Es sind Buchungen an 2 bis 5 Tagen möglich, mindestens 10 Stunden pro Woche, dabei mindestens 3 Stunden pro Tag.
 - In der Ferienzeit zusätzlich montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeit ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende – soweit Kapazität besteht - möglich.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
Bei mehrmaliger Überschreitung der Buchungszeit behält sich die Leitung der Kindertageseinrichtung vor, das Kind in die nächst höhere Buchungskategorie zu stufen. Davor sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, an den regelmäßig veranstalteten Sprechstunden teilzunehmen.
- (3) Entwicklungsgespräche und Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13 Betreuung auf dem Wege; Aufsicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Sollen Schulkinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 14 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind im gesetzlichen Rahmen unfallversichert
 - a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Hierin eingeschlossen sind auch Kinder in der Vorbereitungs- oder Eingewöhnungsphase (Schnupperkinder).

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Bei mutwilliger Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern. Für Kleidung und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 16
Gebühren für die Benutzung; Essensgeld und sonstige Gebühren

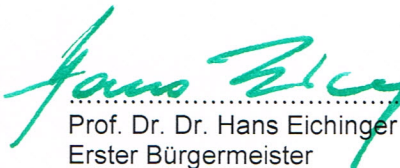
- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wang (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) erhoben.
- (2) Spielgeld ist ein Teil der Gebühr. Zusätzlich ist monatlich ein Getränkegeld zu entrichten.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet und erhoben.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Wang, 21. August 2014


Prof. Dr. Dr. Hans Eichinger
Erster Bürgermeister

